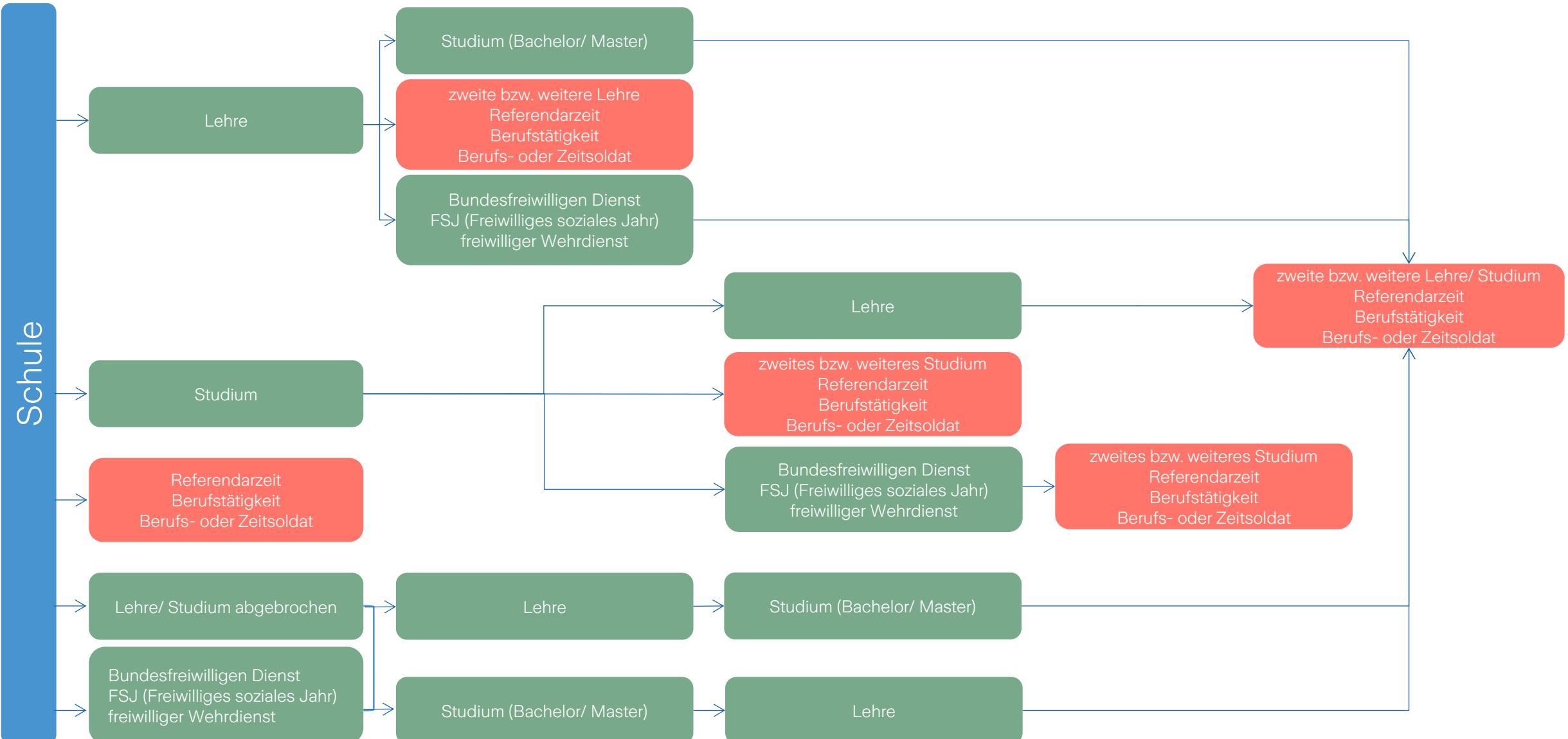


# Mitversicherung unverheirateter/ nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebender volljähriger Kinder über die Privat-Haftpflichtversicherung der Eltern



→ Bis zu einem Jahr Wartezeit, max. 15 Monate/ Aushilfstätigkeit (Minijob)

 Versicherungsschutz ist weiterhin über die PHV der Eltern gegeben.

 Es ist ein eigener Privat-Haftpflichtvertrag für das Kind notwendig.

## Hinweise:

- Der bedingungsgemäße Versicherungsschutz des Kindes ist grundsätzlich gegeben (**ohne Altersbegrenzung**), sofern die Privat-Haftpflichtversicherung (PrivatSchutz) der Eltern mit Familien-Deckung im Top-Tarif versichert gilt und die häusliche Gemeinschaft weiterhin besteht.
- Ihre volljährige unverheirateten und nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder auch noch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bei vorliegender **Arbeitslosigkeit** in unmittelbarem Anschluss an die berufliche Erstausbildung und zwar bis zu einem Jahr.